

# Amtsblatt für das **Amt Ortrand**



36. Jahrgang

03.10.2026

Ausgabe 10/2026



# Inhaltsverzeichnis

## Amtliche Bekanntmachungen

- Stadt Ortrand
  - o Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand vom 09.09.2026 und 22.09.2026
  - o Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand (Friedhofsgebührensatzung)
  - o Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand
- Gemeinde Großmehlen
  - o Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Großmehlen vom 01.09.2026
  - o 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen (Winterdienstgebührensatzung)
- Gemeinde Lindenua
  - o Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Lindenua vom 31.08.2026
  - o Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Lindenua vom 31.08.2026
  - o 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenua über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Gemeinde Tettau
  - o Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Tettau vom 02.09.2026
  - o Aufhebungssatzung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau
  - o Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau (Friedhofsgebührensatzung)
- Bauland im Amtsbereich Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Amt Ortrand
  - o Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick
  - o Willkommen im Leben!
  - o Enten-Challenge
- Stadt Ortrand
  - o Bürgermeisterbrief
  - o Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule Ortrand - Auf Entdeckungstour in Dresden; Frischer Start nach den Sommerferien
  - o Ortrand gemeinsam gestalten – Arbeitsgruppe Stadtmarketing

stellt sich vor

- o Kleintierausstellung in Ortrand
- o Tag der offenen Tür in der Arche Noah
- o Weihnachtsbaum gesucht
- Gemeinde Großmehlen
  - o Großmehlener Schulanfänger
  - o Seniorenverein Kleinkmehlen - Ein besonderer Nachmittag in Ortrand
- Gemeinde Lindenua
  - o Kindersachen-Flohmarkt in Lindenua
  - o Erntefest in der Lindenuaer „Krümelkiste“
  - o Sportlerheim - Bautagebuch
- Gemeinde Kroppen
  - o Richard Löwenherz – Tschukotka am 10.10.2026
  - o Erntedankfest vom 03.-04.10.2026
- Gemeinde Tettau
  - o 51. Deutschen Barnevelder- und Zwerg- Barnevelderschau vom 03.-04.10.2026
  - o Dankeschön - Nussgartenfest
  - o Schlachtfest am 17.10.2026
  - o Sportfest am 02. & 04.10.2026
  - o Landesmeisterschaft Berlin-Brandenburg 24. – 25.10.2026
- Gemeinde Frauendorf
  - o 35 Jahre Seniorenclub Frauendorf e.V. – Festveranstaltung
  - o Saisonauftakt der Kegler der SG Frauendorf 1921
  - o Herbst-Bauernmarkt in Frauendorf am 10.10.2026
- BaustellenUpdates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen
- Informationen des Amtssenienrates
- Sonstiges
  - o Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2027 ist erschienen
  - o Gräbersegnungen 2026
  - o Sprechzeiten der Bürgermeister
  - o Fundsachen
  - o Nachruf
  - o Räume zu vermieten!
  - o Termine Amtsblatt
- Veranstaltungstipps im Amtsgebiet Ortrand

## Impressum Amtsblatt für das Amt Ortrand

Herausgeber: Amt Ortrand

Amtsleiter Niko Gebel

Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel (v. i. S. d. P.),

Redaktion: Amt Ortrand, Katja Lesche, Telefon: 035755 605217,

E-Mail: k.lesche@amt-ortrand.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten (red). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gesamtherstellung und Vertrieb:**

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel



Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau

Telefon: 037208 876-0

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

E-Mail: info@riedel-verlag.de

www.riedel-verlag.de

Aktuelle Druckauflage: 2.900

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026.

Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ ist kostenfrei durch Mitnahme an den Auslagestellen erhältlich oder auf der Homepage des Verlages oder über einen Newsletterversand vom Verlag.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar (Postversand).

Im Rahmen der Herstellung dieses Druckproduktes wurde ein finanzieller Beitrag an das Klimaprojekt „Windenergie, Marokko“ zertifiziert nach GoldStandard geleistet.

Mehr Informationen finden Sie hier: [www.klima-druck.de/bilanz/?id=26227011](http://www.klima-druck.de/bilanz/?id=26227011)



## Amtliche Bekanntmachungen

## Ortrand



## Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ortrand vom 09.09.2026

### ■ öffentlicher Teil

#### • Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Variante 1 als Vorzugsvariante für die weitere Planung des Neubaus als Ganztagschule mit Gesamtkosten in Höhe von 2.579.940,- € laut der Kostenberechnung.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Variante 2 als Vorzugsvariante für die weitere Planung des

Neubaus als Ganztagschule. Es wird festgelegt, dass der Flur auf 3 m verbreitert wird. Damit erhöhen sich entsprechend der Planung die Kosten auf 3.082.026,- €.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt, die der Stadt Ortrand aus dem „Zukunftspaket Brandenburg“ zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 730.776,00 Euro für die Investitionsmaßnahme „Neubau der Ganztagschule“ einzusetzen.

## Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ortrand vom 22.09.2026

### ■ öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt:
  - Der in der Sitzung der Stadtverordneten am 01.07.2026 unter TOP 9 beschlossene Beschluss BV-SVV/053/2025 wird aufgehoben.
  - die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand sowie
  - deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt:
  - Der in der Sitzung der Stadtverordneten am 01.07.2026 unter TOP 8 beschlossene Beschluss BV-SVV/054/2025 wird aufgehoben.
  - die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt

Ortrand sowie

- deren ortsübliche Bekanntmachung.

### ■ nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen – Reparaturarbeiten an der Regenentwässerung im Haag/Bahnhofstraße Nr. 22 an die Firma Straßen- und Tiefbau Tettau GmbH aus Schraden.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen – Lieferung von Rotdornbäumen Bahnhofstraße an die Firma Baumschulen Tamme GmbH aus Meißen.

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 24.09.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in der Sitzung am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Ortrand und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührenschuldner/-pflichtiger

- Gebührenpflichtig ist derjenige,
  - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
  - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung

oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungs-erlass oder Ermäßigung.

### § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 18.11.2022 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 25.09.2026

gez. N. Gebel  
 Amtsdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ortrand

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ortrand

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

|                                          |            |            |
|------------------------------------------|------------|------------|
| Urnenreihengrabstätte                    | (15 Jahre) | 22,19 EUR  |
| Reiheneinzelgrabstätte                   | (20 Jahre) | 57,54 EUR  |
| Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)    | (25 Jahre) | 367,85 EUR |
| 2. Urnengemeinschaftsgrabstätte m. Namen | (15 Jahre) | 830,08 EUR |
| Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen    | (15 Jahre) | 802,50 EUR |

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

|                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| Urnenreihengrabstätte                                       | 32,24 EUR    |
| Reiheneinzelgrabstätte                                      | 32,24 EUR    |
| Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)                       | 64,48 EUR    |
| Gebühr für 15 Jahre im Voraus Urnengrab                     | 532,78 EUR   |
| Gebühr für 20 Jahre im Voraus Reihengrab                    | 737,85 EUR   |
| Gebühr für 25 Jahre im Voraus Familiengrab                  | 1.919,44 EUR |
| Urnengemeinschaftsgrabstätte in einmaliger Gebühr enthalten |              |

3. Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) 14,71 EUR/Jahr  
(zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)  
(Ruhezeit muss eingehalten werden)

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle 220,31 EUR  
Erd- und Feuerbestattungen 61,20 EUR  
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte Rechnung durch Steinmetz

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung 40,80 EUR/Std.  
- Urne/Urnengemeinschaftsgrabstätte  
- Reiheneinzelgrabstätte  
- Reihendoppelgrabstätte

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit § 34 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in der Sitzung am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung und Zuordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Feierhallen und Abschiedsraum
- § 11 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 16 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten (ohne namentliche Kennzeichnung)

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 22 Allgemeine Grundsätze
- § 23 Gestaltung von Grabmalen
- § 24 Grabmalantrag
- § 25 Aufstellen von Grabmalen
- § 26 Grabeinfassungen
- § 27 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 28 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Grabpflege

- § 29 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Ersatzvornahme
- § 36 In-Kraft-Treten/Außer- Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung und Zuordnung

- (1) Die Stadt Ortrand betreibt den Friedhof, Leichenhalle und Feuerhalle als öffentliche Einrichtungen. Der kommunale Friedhof dient der Bestattung aller Einwohner der Stadt Ortrand und der in der Stadt Ortrand verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigtem Interesse. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung der Stadt Ortrand (im Folgenden: Friedhofsverwaltung).
- (2) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Stadt Ortrand gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

**§ 3 Schließung und Aufhebung des Friedhofes (Entwidmung)**

- (1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Stadt Ortrand in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (4) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Gemeindevertreter. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
  - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
  - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
  - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Ortrand und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
  - h) im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier eine getrennte Entsorgung vorzunehmen,

- j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
- k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
- l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
- m) zu lärmern und zu spielen,
- n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- o) bepflanzte Schalen und Grabschmuck, wie Keramikfiguren oder Steine dauerhaft an der Urnengemeinschaftsanlage zu hinterlegen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

- (5) Die Stadt Ortrand kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

**§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Gewerbetreibende für die Ausübung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen – Montag bis Freitag – in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadt Ortrand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht oder von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und von der Stadt Ortrand erteilte Auflagen und Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- (7) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen die Hauptwege des Friedhofes bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen – in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht – auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Für die Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt. Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z. B.:

max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.). Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte nach §§ 18 und 20 dieser Satzung beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen werden von montags bis samstags mit Ausnahme von Feiertagen durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
- (4) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.
- (2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

#### § 9 Bestattungen

- (1) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Dieses sichert auch den Transport der Särge und Urnen ab. Die Gräber werden gemäß § 11 dieser Satzung geöffnet und geschlossen.
- (2) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

#### § 10 Feierhallen und Abschiedsraum

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen vorgenommen werden.

- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.

#### § 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut für die Bestattung vorbereitet und geschlossen.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet das beauftragte Bestattungsinstitut.
- (3) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

#### § 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

#### § 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Dem Antrag zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige, an den das Nutzungsrecht vergeben wurde.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (6) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

### IV. Grabstätten

#### § 14 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ortrand. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (4) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.

- (5) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
- a) Erdreihengräber gemäß § 17 dieser Satzung
  - b) Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengräber) gemäß § 18 dieser Satzung
  - c) Urnenreihengräber gemäß § 19 dieser Satzung
  - d) Urnengemeinschaftsgräber mit namentlicher Kennzeichnung gemäß § 20 dieser Satzung

#### § 15 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (2) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
  - a) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
  - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkzeichens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (3) Für Reihengräber wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Dieses Nutzungsrecht kann nur einmal verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden. Bei Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 25 Jahren erworben.
- (5) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Ortrand nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Ortrand bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt
  - a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
  - b) die Kinder,
  - c) die Eltern,
  - d) die Geschwister,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Großeltern,
 In den Fällen b - f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

#### § 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Ortrand und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.

- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormaligen Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben.
- (2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne ist nicht gestattet.
- (3) Die Grabstellen haben grundsätzlich folgende Größen:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge: 1,30 m / Breite: 0,80 m
  - b) für alle anderen Verstorbenen  
Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m
 Unvermeidbare Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung anzuzeigen.

#### § 18 Erdreihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Familiengräber sind mehrstellige Grabanlagen für Erdbestattungen und Urnen. In einer Erdreihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen.
- (2) Särge können nur in einfacher Tiefe bestattet werden. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten verliehen werden; auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit). Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Erdreihendoppelgrabstätte erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdreihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit möglich. Nicht verlängerte, abgelaufene Familiengräber können von der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden.
- (4) Familiengrabstätten werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen vergeben. Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 19 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, mit bis zu zwei Urnen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung (15 Jahren) vergeben.
- (2) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur einmal möglich.

#### § 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafel vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbepjahr beschriftet werden. Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (4) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemein-

schaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Es sind keine dauerhaft bepflanzten Gefäße sowie kein dauerhafter Grabschmuck zugelassen. Diese werden durch den Bauhof entfernt, um eine Pflege der Urnengemeinschaftsanlage zu gewährleisten.

- (5) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Beisetzungsfläche untersagt.
- (6) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten (ohne namentliche Kennzeichnung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten bereitgestellt, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde o.ä. sind ausschließlich an der Gemeinschaftsstelle bzw. an den Blumenringen der Anlage, soweit vorhanden, abzulegen. Die Bepflanzung und die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Es sind keine dauerhaft bepflanzten Gefäße sowie kein dauerhafter Grabschmuck zugelassen. Diese werden durch den Bauhof entfernt, um eine Pflege der Urnengemeinschaftsanlage zu gewährleisten.
- (4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgend beim Besuch der Anlage ist das Betreten der Beisetzungsfläche untersagt.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 22 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 23 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Stadt Ortrand kann weitergehende Anforderungen verfügen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Findlinge oder findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (4) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:

|                           |        |                   |
|---------------------------|--------|-------------------|
| a) Urnenreihengrabstätten | Höhe   | 0,60 m bis 0,85 m |
|                           | Breite | 0,40 m bis 0,50 m |
| b) Erdreihengrabstätten   | Höhe   | 0,80 m bis 1,10 m |
|                           | Breite | 0,40 m bis 0,50 m |
| c) Familiengrabstätten    | Höhe   | 0,90 m bis 1,10 m |
|                           | Breite | 0,50 m bis 1,00 m |
- (5) Stehende Grabmäler in Form einer Stele, sollen eine Breite von 0,30-0,40m aufweisen und eine Höhe von 0,60-0,85m. Bei der Gestaltung der Stele gelten dieselben Anforderungen an Farbe und Material wie bei stehenden Grabmalen/-platten.
- (6) Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen, oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel

fest montiert sein. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % zulässig.

- (7) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofseinfriedung befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Friedhofseinfriedung grundsätzlich von der Stadt Ortrand durchgeführt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Auflagen anordnen, sofern diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Das Volumen der Grabmale kann im Einzelfall beschränkt werden.

#### § 24 Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze/Holztafeln als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung/ Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:  
Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke  
Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke  
Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke  
Skizze im Maßstab 1:10 mit Anordnung der Schrift und Symbole
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

#### § 25 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Geprüft wird nach Empfehlung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Stand Februar 2019.
- (3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfungsablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt Ortrand zu überlassen.
- (4) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt.

#### § 26 Grabeinfassungen

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Stadt Ortrand bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) In allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m - 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag möglich. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

**§ 27 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Ortrand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Ortrand nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt Ortrand berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

**§ 28 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen**

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ortrand aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Ortrand einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Ortrand und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt Ortrand berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

**VI. Grabpflege****§ 29 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege**

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Das Grabbeet ist ohne Hügel herzurichten.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Stadt Ortrand berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (4) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabpflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.
- (5) Gräber dürfen mit Sand, Kies, Marmorkies, Splitt oder ähnlichen Materialien bestreut werden, sofern die Streuung eine natürliche Färbung aufweist.

- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf der Grabstätte gelagert oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ortrand innerhalb einer festgesetzten Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden.

**§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ortrand das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Ortrand auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

**IV. Schlussvorschriften****§ 31 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 32 Haftung**

- (1) Der Stadt Ortrand obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Ortrand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

**§ 33 Gebühren**

Die Stadt Ortrand erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen, für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen und Einfassungen, Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ortrand in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
    - aa) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
    - ab) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
    - ac) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
    - ad) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
    - ae) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Ortrand und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
    - af) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
    - ag) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- oder

- Unkrautbekämpfungsmitteln anwendet,
- ah) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem biologisch abbaubarem Material verwendet; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
  - ai) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abgelagert; Grünabfälle und Restmüll nicht getrennt in den dafür vorgesehen Gefäßen entsorgt,
  - aj) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt, Druck- oder Werbeschriften verteilt,
  - ak) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
  - al) lärmt und spielt,
  - am) Tiere auf den Friedhof mitzubringen,
  - b) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
  - c) entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - d) entgegen §§ 25, 26 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabsausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamenti-ert oder befestigt,
  - e) entgegen § 27 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.

f) entgegen § 30 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 35 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

#### § 36 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 01.04.2014 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 20.02.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 24.09.2026

gez. N. Gebel  
Amdtdirektor

## Großkmehlen



## Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Großkmehlen vom 01.09.2026

### ■ öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt, die Mittagsversorgung ab dem 01.10.2026 wie folgt zu bezuschussen: Der Gemeindezuschuss beträgt 1,81 EUR je Essen in Krippe/Kita und 1,90 EUR je Essen im Hort. Der Elternanteil liegt damit für ein Mittagessen in der Krippe/Kita bei 2,74 EUR und 2,85 EUR für ein Mittagessen im Hort. Die Regelung gilt auch für Hortkinder mit Betreuungsvertrag, unabhängig vom Ort der Essenseinnahme.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen beschließt, die der Gemeinde Großkmehlen aus dem „Zukunftspaket Brandenburg“ zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 474.060 Euro für kommunale Investitionsmaßnahmen einzusetzen. Für die Verwendung der Mittel wird folgende verbindliche Prioritätenreihenfolge festgelegt:
  - o Ausbau des Weges zum Wasserschloss,
  - o Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule Am Schloss,

- o Sanierung des Gehwegs in der Blochwitzter Straße im Zusammenhang mit der Erneuerung der Fahrbahndecke in der Straße Am Hang,
  - o Herstellung des Gehwegs in Frauwalde.
- Sollten nach der finanziellen Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen noch Mittel aus dem Zukunftspaket Brandenburg zur Verfügung stehen, werden diese für den Einbau einer Wärmepumpe in der Grundschule Am Schloss eingesetzt.

### ■ nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 5 der Gemarkung Großkmehlen. Das genannte Flurstück ist die Parzelle 12 im neuen Wohngebiet.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Tausch von Flurstücken.

Mehr Informationen finden Sie auf: [www.instagram.com/amt\\_ortrand/oder](https://www.instagram.com/amt_ortrand/oder)  
[www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de)



[www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de)



[www.facebook.com/amtortrand](https://www.facebook.com/amtortrand)



[www.instagram.com/amt\\_ortrand](https://www.instagram.com/amt_ortrand)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10 S. ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I Nr. 27 S. 1) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) sowie § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I Nr. 31) hat der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde in Ersatzvornahme gemäß § 116 BbgKVerf am 14.09.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 04.02.2023 erlassen:

**2. Änderungssatzung**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen (Winterdienstgebührensatzung)**

**Artikel 1**

**Änderungen der Winterdienstgebührensatzung**

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

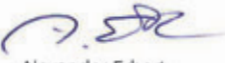
|                    |            |
|--------------------|------------|
| „für das Jahr 2024 | 0,00 EUR   |
| ab dem Jahr 2025   | 0,52 EUR   |
| ab dem Jahr 2026   | 0,58 EUR.“ |

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Senftenberg, den 14.09.2026



Alexander Erbert  
Landrat als allgemeine  
untere Landesbehörde



**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenu über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr.827.], S.1) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindenu in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu in ihrer Sitzung am 31.08.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lindenu beschlossen:

**Artikel 1**

**Gebührentarif zu §1 Abs.2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenu wird wie folgt ergänzt**

Die Gebühr für die Beisetzung auf der 2. Urnengemeinschaftsanlage mit Namen beträgt

1. einmalige Grabnutzungsgebühr
2. te Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen (20 Jahre) 830,64 €

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 02.09.2026  
gez. N. Gebel Amtsdirektor

Lindenu



Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Lindenu vom 31.08.2026

- öffentlicher Teil
- Die Gemeindevertretung Lindenu beschließt, die Mittagsversorgung ab dem 01.10.2026 wie folgt zu bezuschussen: Der Gemeindezuschuss beträgt 1,81 EUR je Essen in Krippe/Kita und 1,90 EUR je Essen im Hort. Der Elternanteil liegt damit für ein Mittagessen bei 2,74 EUR in der Krippe/Kita und 2,85 EUR für ein Mittagessen im Hort. Die Regelung gilt auch für Hortkinder mit Betreuungsvertrag, unabhängig vom Ort der Essenseinnahme.
  - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu beschließt, die der Gemeinde Lindenu aus dem „Zukunftspaket Brandenburg“ zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 369.119 Euro für folgende Maßnahmen am Feuerwehrgerätehaus Lindenu einzusetzen:
    1. Neubau einer Garage zur Unterbringung eines Feuerwehrfahrzeugs,
    2. Umbau der bisherigen Fahrzeughalle zu Umkleieräumen für die Feuerwehr. Der Umbau soll teilweise in Eigenleistung durch die Mitglieder der Feuerwehr erfolgen.
    3. Sanierung des Bauhofobjektes mit dem Ziel einer qualifizierten Unterstellmöglichkeit für den Traktor der Gemeinde.
  - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu beschließt:
    1. Der in der Sitzung der Gemeindevertretung Lindenu am 16.12.2024 unter TOP 9 beschlossene Beschluss BV-GVL/048/2024 wird aufgehoben.
    2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenu über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie
    3. deren ortsübliche Bekanntmachung.

Sie möchten das  
Amtsblatt für  
das Amt Ortrand  
kostenfrei als digitales  
Abo bestellen?

Scannen Sie dazu  
den QR-Code  
oder senden  
Sie eine E-Mail an  
newsletter@riedel-verlag.de



## Tettau



## Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretersitzung Tettau vom 02.09.2026

### ■ öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt, die der Gemeinde Tettau aus dem „Zukunftspaket Brandenburg“ zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 367.823 Euro für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Tettau einzusetzen. Da die Mittel aus dem Zukunftspaket Brandenburg nicht zur vollständigen Finanzierung der Maßnahme ausreichen, ist der verbleibende Finanzierungsbedarf durch weitere Fördermittel und/oder kommunale Eigenmittel zu decken.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt, die Mittagsversorgung ab dem 01.10.2026 wie folgt zu bezuschussen: Der Gemeindezuschuss beträgt 1,81 EUR je Essen in Krippe/Kita und 1,90 EUR je Essen im Hort. Der Elternanteil liegt damit für ein Mittagessen in der Krippe/Kita bei 2,74 und 2,85 EUR für ein Mittagessen im Hort. Die Regelung gilt auch für Hortkinder mit Betreuungsvertrag, unabhängig vom Ort der Essenseinnahme.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt:
  - die Aufhebungssatzung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau sowie
  - deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt:
  - der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.05.2026 unter TOP 10 beschlossene Beschluss BV- GVT/005/2026 wird aufgehoben.
  - die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau sowie
  - deren ortsübliche Bekanntmachung.

### ■ nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Erneuerung der Garageneingangstüren des Mietobjektes Lindenauer Straße 21 an die Firma Tischlerei Tobias Lesche.

## Aufhebungssatzung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit § 34 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in der Sitzung am 02.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufhebung der Einzelsatzung

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau vom 10.06.2020 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 03.07.2020 wird aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 04.09.2026

gez. N. Gebel Amtsdirektor

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2026 für den kommunalen Friedhof der in der Gemeinde Tettau hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau am 02.09.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Tettau und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührenschuldner/-pflichtiger

- Gebührenpflichtig ist derjenige,
  - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
  - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Gebührenerstattung**

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungs-erlass oder Ermäßigung.

**§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 05.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau vom 18.06.2026 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 04.09.2026

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tettau****Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tettau****1. einmalige Grabnutzungsgebühren**

|                                       |            |            |
|---------------------------------------|------------|------------|
| Urnenreihengrabstätte                 | (15 Jahre) | 44,88 EUR  |
| Reiheneinzelgrabstätte                | (20 Jahre) | 121,55 EUR |
| Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) | (25 Jahre) | 448,80 EUR |

Urngemeinschaftsgrabstätte mit Beauftragung Beschriftung:

|                                     |            |            |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Urngemeinschaftsgrabstätte (1. UGA) | (15 Jahre) | 799,30 EUR |
| Urngemeinschaftsgrabstätte (2. UGA) | (15 Jahre) | 976,68 EUR |

(Die Rechnung für die Beschriftung erfolgt durch den Steinmetz gesondert und ist im Grabnutzungspreis nicht enthalten.)

Urngemeinschaftsgrabstätte ohne Beauftragung Beschriftung:

|                                     |            |            |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Urngemeinschaftsgrabstätte (1. UGA) | (15 Jahre) | 789,10 EUR |
|-------------------------------------|------------|------------|

|                                     |            |            |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Urngemeinschaftsgrabstätte (2. UGA) | (15 Jahre) | 966,48 EUR |
|-------------------------------------|------------|------------|

**2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren**

|                                            |                                |
|--------------------------------------------|--------------------------------|
| Urnenreihengrabstätte                      | 32,53 EUR                      |
| Urndoppelgrabstätte                        |                                |
| Reiheneinzelgrabstätte                     | 32,53 EUR                      |
| Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)      | 65,06 EUR                      |
| Gebühr für 15 Jahre im Voraus Urnengrab    | 545,60 EUR                     |
| Gebühr für 20 Jahre im Voraus Reihengrab   | 759,60 EUR                     |
| Gebühr für 25 Jahre im Voraus Familiengrab | 1.986,48 EUR                   |
| Urngemeinschaftsgrabstätte                 | in einmaliger Gebühr enthalten |

**3. Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechtes**

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) | 17,95 EUR/Jahr |
|---------------------------------------|----------------|

(zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)  
(Ruhezeit muss eingehalten werden)

**4. Bestattungsgebühren**

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Benutzung der Friedhofshalle            | 173,19 EUR |
| Erd- und Feuerbestattungen              | 61,20 EUR  |
| Schrifttafel Urngemeinschaftsgrabstätte |            |
| Rechnung durch Steinmetz                |            |

**5. Verwaltungsgebühren**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Genehmigung zur Umbettung         | 40,80 EUR/Std. |
| - Urne/Urngemeinschaftsgrabstätte |                |
| - Reiheneinzelgrabstätte          |                |
| - Familiengrabstätte              |                |

**6. Sondergebühren**

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

**Bauland im Amtsbereich Ortrand****Verkauf eines städtischen Grundstücks – ehemaliger Bauhof der Stadt Ortrand**

Die Stadt Ortrand bietet ein Grundstück des ehemaligen städtischen Bauhofs in der Frauendorfer Straße, Gemarkung Burkersdorf, Flur 1, zum Verkauf an.

Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt ca. 822 m<sup>2</sup> und umfasst:

- Flurstück 124/7 mit 335 m<sup>2</sup>,
- eine Teilfläche des Flurstücks 677 mit ca. 322 m<sup>2</sup>,
- eine Teilfläche des Flurstücks 61/1 mit ca. 165 m<sup>2</sup>.

Die Teilflächen der Flurstücke 677 und 61/1 müssen im Verkaufsfall noch vermessen werden. Die endgültige Grundstücksgröße kann daher geringfügig abweichen.

Auf dem Grundstück befinden sich zwei größere und drei kleinere Lagerhallen mit Nebengelaß. Die vorhandene Bebauung kann, vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigungen, weiter genutzt, umgebaut oder zurückgebaut werden. Das Grundstück eignet sich insbesondere für Lager-, Gewerbe- oder sonstige Entwicklungszwecke.

Das Grundstück verfügt über eine gute Verkehrsanbindung über die L 59 sowie zur Autobahn A 13 (Dresden–Berlin).

Der Kaufpreis wird im Rahmen des Verkaufsverfahrens festgelegt. Der Mindest-Sachwert beträgt 38.000 Euro. Interessenten werden gebeten, ein Kaufangebot einschließlich eines Nutzungskonzeptes bis **18. Oktober 2026** bei der Stadt Ortrand einzureichen. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des Verkaufsverfahrens.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau Richter und Herr Heinze zur Verfügung.

Weitere Informationen und Bilder finden Sie auf der Homepage des Amtes Ortrand unter [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de)

**Kontakt:**

Amt Ortrand für die Stadt Ortrand  
Bauamt – Frau Richter / Herr Heinze  
Altmarkt 1, 01990 Ortrand  
Tel.: 035755 - 605 325 / -326  
E-Mail: [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de)



## Wohnen mit Blick auf Schloss und Kirche in Großmehlen

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 4 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“. Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

**LBS Immobilienbüro Jürgen Richter**

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain  
Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



## Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

### Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung. Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



## Attraktive Bauplätze für junge Leute in Tettau

Im Auftrag der Gemeinde Tettau verkaufen wir die noch freien 4 Bauplätze im Wohngebiet „Schafftrebe“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

**LBS Immobilienbüro Jürgen Richter**

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain  
Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



## Verkauf eines städtischen Grundstücks – Ehemalige Kfz-Werkstatt in Ortrand



Die Stadt Ortrand bietet ein Grundstück einer ehem. Kfz-Werkstatt in der Heinersdorfer Str./Schillerweg, Gemarkung Ortrand, Flur 1, zum Verkauf an.

Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 1.468 m<sup>2</sup> und umfasst folgende Flurstücke:

- Flurstück 465/8: 470 m<sup>2</sup>
- Flurstück 465/7: 725 m<sup>2</sup>
- Flurstück 808: 273 m<sup>2</sup>

Die Immobilie bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, beispielsweise als Gewerbe-, Lager- oder Werkstattfläche sowie für private Vorhaben, jeweils vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen. Auf dem Grundstück befindet sich ein Werkstattgebäude mit Nebengelaß.

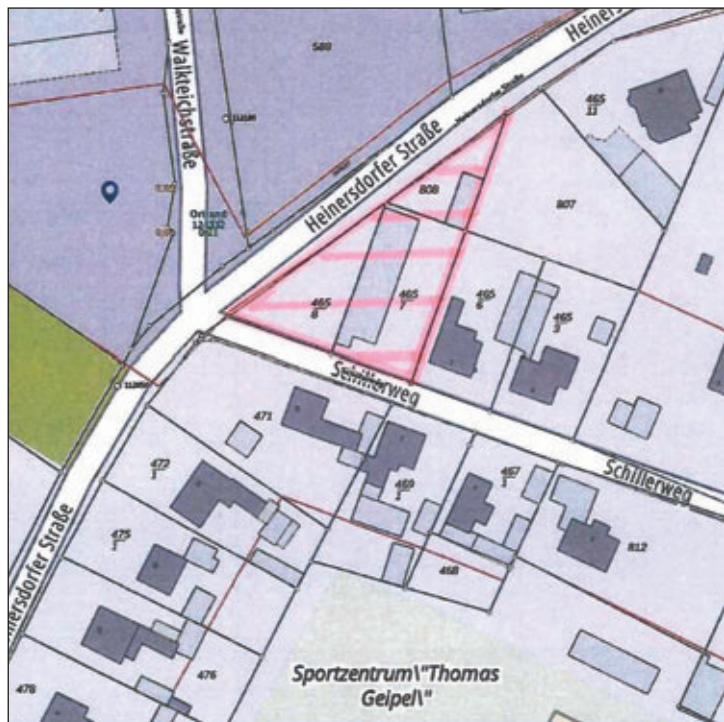
Der Kaufpreis wird im Rahmen des Verkaufsverfahrens festgelegt. Der Mindest-Sachwert beträgt 41.000 Euro. Interessenten werden gebeten, ein Kaufangebot einschließlich eines Nutzungskonzeptes **bis 18. Oktober 2026** bei der Stadt Ortrand einzureichen. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des Verkaufsverfahrens.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau Richter und Herr Heinze zur Verfügung.

Weitere Informationen und Bilder finden Sie auf der Homepage des Amtes Ortrand unter [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de)

### Kontakt:

Amt Ortrand für die Stadt Ortrand  
Bauamt – Frau Richter / Herr Heinze  
Altmarkt 1, 01990 Ortrand  
Tel.: 035755 - 605 325 / -326  
E-Mail: [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de)



## Nichtamtlicher Teil

### Amt



## Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick

### ■ Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

|                                                                     |                 |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst | 116117          |
| Polizeidienststelle Lauchhammer                                     | (03574) 7650    |
| Polizeidienststelle Senftenberg                                     | (03573) 880     |
| Polizei                                                             | 110             |
| Notruf                                                              | 112             |
| Wasserverband Lausitz                                               | (03573) 8030    |
| EMB Energie Brandenburg GmbH                                        | (0331) 7495-330 |
| MITNETZ Strom                                                       | (0800) 2305070  |

### ■ Sprechzeiten und Beratung von Frauen für Frauen

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

Die Beratung findet am 2. Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

**Frauen mit ihren Kindern** erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

### ■ Öffnungszeiten der DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten: Donnerstag 14 bis 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach, Tel. 0157/58230635

### ■ Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der Landkreis OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

*Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen.*

### Willkommen im Leben!

Wir freuen uns, unsere neuen Erdenbürger

Mattis Sommer

Noah Beese

Anton Hauswald

Adam Jacobasch Paulig

im Amt Ortrand begrüßen zu dürfen. Jede Geburt bringt neues Leben, frische Perspektiven und ganz viel Zukunft mit sich. Den Kindern und ihren Familien wünschen wir einen guten Start, Gesundheit, Glück und viele unvergessliche gemeinsame Momente. Schön, dass ihr da seid.

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel



# ENTEN-Challenge mit Andi

Im Rahmen des Bürgertages im Amt Ortrand haben wir gemeinsam zu einer Enten-Challenge aufgerufen.

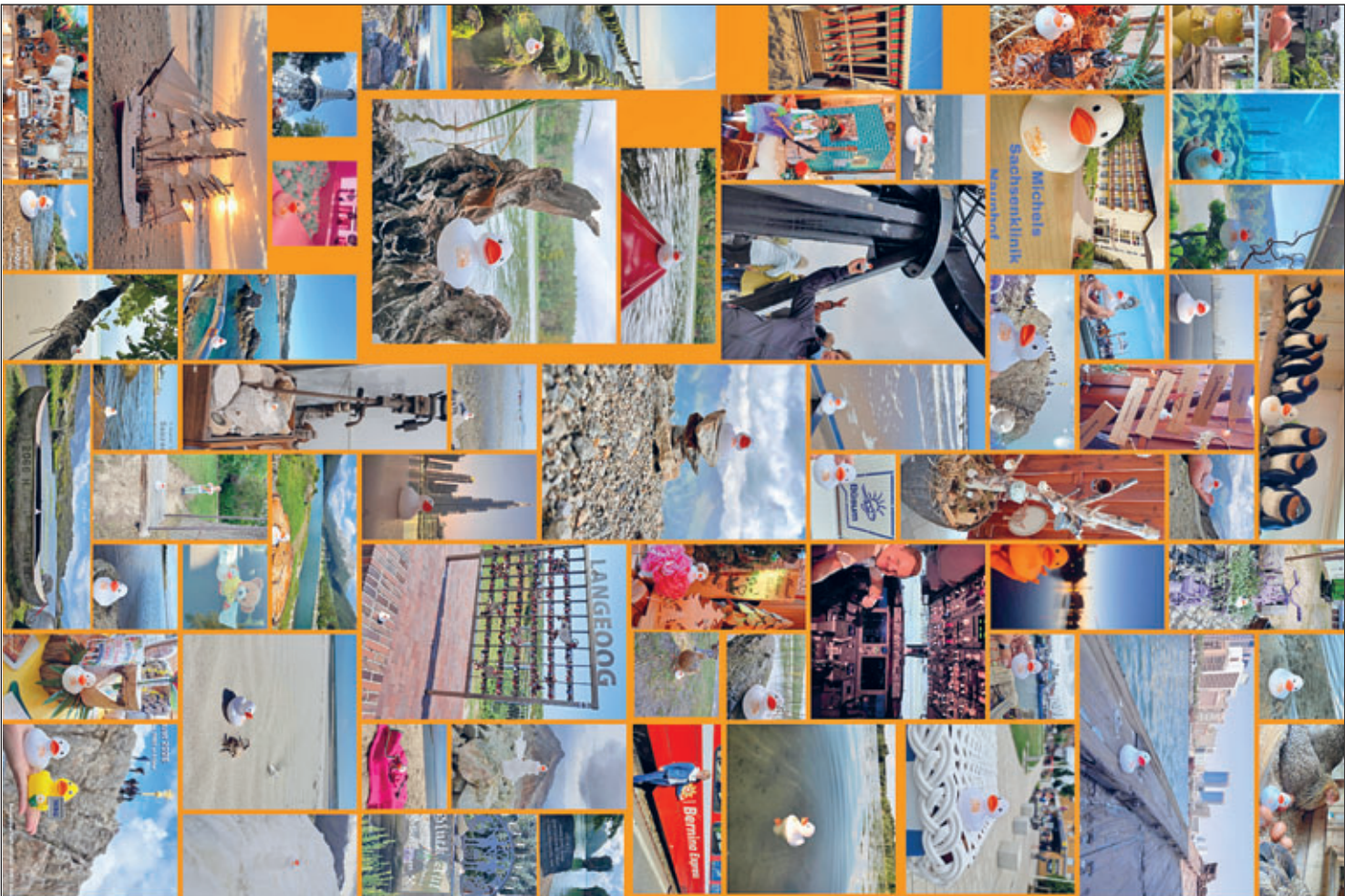
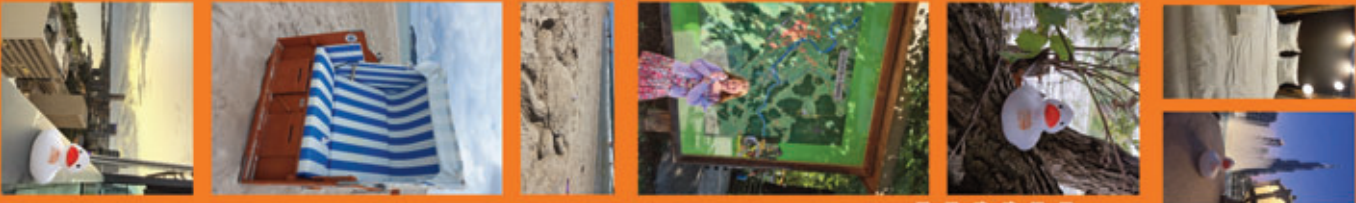
Die Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, Andi mit auf Reisen zu nehmen, ihn an schönen Urlaubsorten zu fotografieren oder neue „Bekanntschaften“ mit ihm festzuhalten. Die Resonanz hat uns sehr gefreut: Rund 80 Bilder mit vielen kreativen, lustigen und schönen Eindrücken haben uns erreicht.

Andi war an den unterschiedlichsten Orten unterwegs und durfte dabei viele besondere Momente erleben. Die zahlreichen Einsendungen zeigen, mit wie viel Freude und Ideenreichtum sich die Bürgerinnen und Bürger an unserer Aktion beteiligt haben.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Amt Ortrand für die großartige Beteiligung und die vielen schönen Bilder. Es hat uns viel Freude bereitet, zu sehen, wohin Andis Reisen geführt haben und wen er dabei alles kennenlernen durfte.

## Vielen Dank fürs Mitmachen

In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes werden wir die drei Gewinner unserer Enten-Challenge bekannt geben. Um allen Teilnehmenden die gleichen Chancen zu ermöglichen, werden die drei Gewinner per Losverfahren ermittelt.





## Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

es ist Oktober und für mich einer der schönsten Monate im Jahr: das Laub hat sich gefärbt und man kann noch den einen oder anderen Ausflug bei schönem Herbstwetter genießen.

Für die Vereine ist es auch ein wichtiger Monat. Der regelmäßige Punktspielbetrieb – ob beim Handball, Fußball oder beim Dart – läuft schon länger und einige Feste stehen an. So richtet am 3. Oktober der Burkensdorfer Kirmesklub sein jährliches Drachenfest aus, die Kleintierzüchter freuen sich am 24. und 25. Oktober auf viele Besucher ihrer Kleintierausstellung und der Förderverein des Freibades bereitet sich mit der Kirchgemeinde auf das Reformationsfest am 31. Oktober am Vereinshaus vor. Dazu kommen noch die Veranstaltungen und Konzerte im Kulturbahnhof, die jetzt im Herbst wieder richtig starten. Dort fand Mitte September schon traditionell wieder der Tag des offenen Denkmals statt. Wer die Gelegenheit hatte, an dem Tag den Bahnhof zu besuchen, konnte viele spannende Geschichten erfahren und einen tollen Kuchen kosten. Ein zusätzliches Highlight möchte ich hier noch erwähnen. Am 2. Oktober wird es im Rathaus ein klassisches Konzert der Bläserphilharmonie aus Dresden geben. Diese Veranstaltung von acht jungen Musikern wird eingerahmt in einer Kunstaussstellung von Isabell Paulig aus Ortrand. Sie wird ihre Bilder ab 17.30 Uhr und nach dem Konzert im Rathaus präsentieren. Das sage mir noch jemand: in Ortrand ist nichts los.

Apropos Vereine: Anfang September hat unser neuer Vereinsbus seine erste Fahrt gehabt. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr nutzten ihn für ihren Teamtag. Aktuell ist der Bus gut ausgelastet. Gern können sich Vereine bei unserer Ehrenamtsbeauftragten Annemarie Melke melden, wenn sie den Bus nutzen wollen. Dort bekommen sie alle notwendigen Informationen zur Nutzung und Gebrauch des Busses.



Vor einigen Wochen fand eine erste Behörden-Beratung zum Hochwasserschutz in Ortrand statt. An diesem Termin wurde u.a. vereinbart, dass es im Herbst eine Begehung der Pulsnitz mit den unmittelbaren Anliegern geben wird, um die geplanten Maßnahmen direkt zu besprechen. Unabhängig davon wird es am 11. November die jährliche Deichschau geben, zu der der Landkreis eingeladen hat. Die dritte Information in diesem Zusammenhang ist der Beginn der geplanten Baumaßnahmen an der Pulsnitzbrücke in der Straße der Einheit. Derzeit laufen die letzten Genehmigungsverfahren, sodass wir davon ausgehen, dass die Arbeiten noch in diesem Jahr beginnen werden und bis zum Frühjahr – je nach Witterungslage – andauern werden. Sobald wir genaueren Informationen haben, werden wir diese veröffentlichen. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden direkt von den Behörden informiert.

Die Stadtverordneten haben nach der Sommerpause ein straffes Programm absolviert. Gleich zwei Sitzungen standen in ihrem Kalender. Ich freue mich, dass sich die Abgeordneten einstimmig auf eine Variante für den Schulneubau geeinigt haben. Die Planer und das Bauamt bereiten nun die Baugenehmigung und die Vergaben vor. Da das Objekt mit Hilfe von



Fördermitteln des Bundes finanziert wird, sollte der Bau Ende 2028 abgeschlossen sein. Ich werde alles tun, damit wir diese Zeitschiene einhalten. Ich danke an dieser Stelle allen Beteiligten aus Schule, Verwaltung, Kita und den Abgeordneten für die – zu großen Teilen – konstruktive Diskussion und Abwägung. Als Kleinstadt ist es schon eine Herausforderung, etwa 3 Mio. Euro für einen Schulneubau in die Hand zu nehmen. Wobei der große Teil davon über Fördermittel kommen wird. Trotzdem müssen wir in den nächsten Jahren weiter sparen und sicherlich auch auf das eine oder andere Projekt verzichten. Wir sind uns aber einig, dass diese Investition in die Schule und damit in die Zukunft unserer Stadt eine hohe Priorität hat. Nun gilt es bei den Ausgaben zu sparen und mehr Einnahmen zu ermöglichen. Das geht am sichersten über eine stabile, oder am besten, wachsende Einwohnerzahl und über eine beständige und gesicherte regionale Wirtschaft. Dafür werden in den nächsten Wochen die ersten wichtigen Weichenstellungen erfolgen müssen. Eine der zentralsten und in den letzten Jahren eher vernachlässigten Punkte ist hierbei das Marketing nach Innen und Außen. Dazu hat sich Anfang des Jahres eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die die Möglichkeiten und Chancen systematisch analysiert hat. Die ersten Ergebnisse werden im Herbst der Öffentlichkeit präsentiert. Näheres erfahren Sie auch in diesem Amtsblatt.



Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen goldenen Herbst. Wir sehen uns sicherlich bei der einen oder anderen Veranstaltung. Genießen Sie die Natur in und um Ortrand - und bleiben Sie gesund!



Mit freundlichen Grüßen, Ihr Maik Bethke

## Auf Entdeckungstour in Dresden

Unser Wandertag führte die 6. Klasse nach Dresden. Bei einer spannenden Stadtführung erkundeten wir die historische Altstadt und entdeckten viele bekannte Sehenswürdigkeiten. Auf unserem Weg lagen der Zwinger, die Semperoper, das Residenzschloss, der Fürstenzug und die Frauenkirche. Dabei erfuhren wir viel Interessantes über Dresden und seine Geschichte. Nach so viel Kultur durfte natürlich auch die Freizeit nicht fehlen. In kleinen Gruppen konnten die Schülerinnen und Schüler durch die Innenstadt bummeln, etwas essen und in den Geschäften stöbern. Ein schöner Wandertag mit vielen neuen Eindrücken, gemeinsamen Erlebnissen und natürlich jeder Menge Spaß!



## Frischer Start nach den Sommerferien

In den Sommerferien hat sich im NAW-Gebäude einiges getan: Die vier Flex-Klassenzimmer wurden umfassend renoviert und für das neue Schuljahr auf einen modernen und ansprechenden Stand gebracht.

Ein besonderer Dank gilt den regionalen Firmen (Malerei Menzel, Heizung und Sanitär Herzog, Alpha Elektro Montage GmbH und mb Tischlerei Müller), die mit großem Engagement für eine reibungslose Koordination der gesamten Arbeiten gesorgt hat. Ebenso möchten wir uns herzlich bei der Stadt Ortrand und ihren Abgeordneten für die Unterstützung und die Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme bedanken.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Die renovierten Räume schaffen eine angenehme Lernumgebung und bieten unseren Schülerinnen und Schülern gute Bedingungen für ihren Schulalltag. Wir freuen uns sehr, dass wir nun auf einem guten Stand sind und vor allem darüber, dass Kinder und Eltern mit dem Ergebnis glücklich und zufrieden sind. Vielen Dank an alle Beteiligten, die dazu beigetragen haben, dieses Projekt während der Sommerferien erfolgreich umzusetzen!

## Kleintierausstellung in Ortrand



ber 2026 zur **ortsoffenen Vereinsschau**.

Eingeladen sind auch Gastaussteller aus den Vereinen des Amtsbereiches, aus befreundeten Vereinen aus Sachsen, Elbe-Elster und aus dem Kreisgebiet OSL-Senftenberg.

Also, es wird wieder eine interessante Schau mit vielen Rassen und Farbschlägen, vor allem auch Rassen, die in unserem Zuchtkreis

Auch in diesem Zuchtjahr präsentieren die Ortrander Kleintierzüchter Ihre Rassehühner, -tauben und -kaninchen aus der diesjährigen Aufzucht am **24. bis 25. Oktober**

selten sind. Ca. 250 Rassetiere werden zu bewundern sein.

Die Preis- und Zuchtrichter werden die besten Tiere herausfinden und diese mit Pokalen und Ehrenpreisen auszeichnen.

Es gibt auch bei einer Verlosung wieder viel zu gewinnen.

Bei einem Glas Bier und einer Tasse Kaffee können Zuchterfahrungen ausgetauscht werden. Die Aussteller hoffen wieder auf viele interessierte Besucher.

Die Kleintierausstellung findet im Vereinsheim in **Ortrand, am Sportplatz, Heinersdorfer Straße** statt.

**Sonntag, 24. Oktober ab 09.00 – 18.00 Uhr**

**Sonntag, 25. Oktober ab 09.00 – 18.00 Uhr**

Es laden ein:

Die Mitglieder des Kleintierzüchtervereins Ortrand und Umgebung e.V.



## Weihnachtsbaum gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Ortrand sucht für den Altmarkt noch einen gutaussehenden Weihnachtsbaum. Sollten Sie uns helfen können und noch einen Baum von Ihrem Grundstück abzugeben haben, **melden Sie sich bitte beim Ortrander Bauhofleiter, Herrn Barth (Tel.: 0151 164 729 39).** Wir würden uns über Ihre Info freuen.

## Ortrand gemeinsam gestalten – Arbeitsgruppe Stadtmarketing stellt sich vor

Seit Anfang dieses Jahres gibt es in Ortrand die Arbeitsgruppe Stadtmarketing/Innenstadtentwicklung. Ihr Ziel: Gemeinsam Ideen entwickeln und dazu beitragen, Ortrand noch lebenswerter, lebendiger und attraktiver zu machen. Zur Gruppe gehören Maik Bethke, Annemarie Melke, Anne Muschter, Yvonne Grau, Nele Richel, Kersten Sickert, Paul Tenner und Martin Höher. Gemeinsam beschäftigen sie sich mit den Stärken und Herausforderungen unserer Stadt.

Dabei kann Ortrand auf vieles bauen: eine naturnahe Umgebung, eine gute Infrastruktur, kurze Wege, Sicherheit und vor allem eine engagierte Gemeinschaft. Diese Stärken sollen künftig noch sichtbarer werden. Ortrand soll als lebenswerte, naturnahe und familienfreundliche Stadt wahrgenommen werden – als ein Ort mit eigenem Charakter, an dem Menschen gerne leben.

Ein wichtiger Punkt ist dabei die Belebung des Stadtkerns. Leerstehende Immobilien und ungenutzte Grundstücke bieten Chancen, die bisher nicht immer genutzt werden können. Deshalb soll auch hier ganz konkret unterstützt werden.

In den kommenden Tagen wird Nele Richel, Mitarbeiterin im Amt Ortrand und Mitglied der Arbeitsgruppe, ein Schreiben an Eigentümer von zum Verkauf stehenden beziehungsweise leerstehenden Grundstücken und Immobilien verschicken. Ziel ist es, miteinander ins Gespräch zu kommen und Eigentümer bei Fragen rund um eine mögliche Nutzung

oder einen Verkauf zu unterstützen. Denn nur gemeinsam können neue Ideen und Möglichkeiten entstehen und somit unsere Stadt weiter belebt werden. Zusätzlich können Sie sich auch gern eigeninitiativ bei uns melden.

Aber Stadtmarketing lebt nicht allein von einer Arbeitsgruppe. Es lebt vor allem von den Menschen, die in Ortrand wohnen, arbeiten und sich hier engagieren. Die besten Fürsprecher unserer Stadt sind nun mal Sie. Deshalb möchte die Gruppe möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mitnehmen und zum Mitmachen einladen.

### Bürgerinformationsveranstaltung am 3. November

Wer wissen möchte, was sich in Ortrand entwickeln soll, welche Ideen bereits entstanden sind und wie man sich selbst einbringen kann, ist herzlich eingeladen mit uns im Jugendbüro der Stadt Ortrand, Altmarkt 2, 18.30 Uhr ins Gespräch zu kommen.

Die Arbeitsgruppe freut sich auf viele interessierte Bürgerinnen und Bürger, neue Ideen und einen offenen Austausch.

Denn Ortrand gemeinsam zu gestalten bedeutet auch: Jede Idee zählt.

Kontakt: AG Stadtmarketing,  
E-Mail: a.melke@stadt-ortrand.de

## Großkmehlen

### Großkmehlener Schulanfänger

Auch in diesem Jahr setzte die Freiwillige Feuerwehr Großkmehlen eine schöne Tradition fort: Die neun ABC-Schützen wurden zu Hause abgeholt und mit dem Feuerwehrfahrzeug zur Grundschule „Am Schloss“ gebracht.

Dort durften sie ihre Zuckertüten in Empfang nehmen und gemeinsam ihren besonderen Tag feiern.

Bereits zum 8. Mal fand diese besondere Aktion statt und hat sich inzwischen zu einer schönen Tradition in der Gemeinde entwickelt.



### Ein besonderer Nachmittag in Ortrand

Regelmäßig treffen sich die Mitglieder des Seniorenvereins Kleinkmehlen im Schloss Großkmehlen.

So aber nicht am 10. September 2026.

Es wurde ins Eiscafé Ortrand eingeladen, da eine geführte Reise ins historische Ortrand auf dem Programm stand. Der Besitzer des Cafés, Herr Kilian, servierte leckere Obsttorte und Kaffee. Unsere Vereinsvorsitzende, Frau Ulbricht, eröffnete die Veranstaltung und begrüßte Herrn Bodack als Gast. Dieser hatte ein altertümliches Gewand an und stellte sich als Ortrands letzter Nachtwächter, der bis 1914 tätig war, vor. Nach einleitenden Worten zur Tätigkeit des Nachtwächters begann die Stadtführung über den Altmarkt zur Sankt-Barbara-Kirche, auf dem Haag entlang zur Jakobikirche, weiter



zur Lehnsmühlstraße, wieder zum Haag und zurück über den Altmarkt auf den Topfmarkt. Dort endete der Rundgang. Die reichlich 2 Stunden vergingen durch die interessanten Ausführungen von Herrn Bodack wie im Fluge. Obwohl viele Teilnehmer der Stadtführung hier alteingesessen sind und Ortrand gut kennen, hörten sie viel Neues über die Geschichte, besondere Gebäude und Persönlichkeiten der Stadt. Dabei fehlten auch lustige Anekdoten nicht, die Herr Bodack mit viel Sachkenntnis und Humor vortrug. Da er abschließend feststellte, dass es noch viel mehr zu erzählen gibt, wurde gleich eine Nachfolgeveranstaltung ins Auge gefasst.

Für diesen besonderen Nachmittag bedanken wir uns auf diesem Wege recht herzlich bei Herrn Bodack und freuen uns schon auf das nächste Mal.

Der Seniorenverein Kleinkmehlen



Lindenau



## Kindersachen-Flohmarkt in Lindenau

Der Kindersachen-Flohmarkt in Lindenau hat sich in den vergangenen Jahren bereits zu einer schönen Tradition entwickelt. Auch in diesem Herbst sind wieder alle Familien, Schnäppchenjäger und Interessierten herzlich eingeladen, vorbeizuschauen.

Der nächste Herbst-/Winter-Flohmarkt findet am **Sonntag, dem 11. Oktober 2026, von 9:00 bis 12:00 Uhr** in der **Kita Krümelkiste, Schulstraße 2a in 01945 Lindenau**, statt. Neben vielen Kindersachen warten auch ein **Kuchenbasar** sowie **verschiedene Aktivitäten für die Kinder** auf die Besucherinnen und Besucher.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und einen schönen gemeinsamen Vormittag!

Das Team der Kita Krümelkiste



## Erntefest in der Lindenauer „Krümelkiste“

Mit Speise- und Zierkürbissen aus dem Anbau im Dorf versorgt sich schon seit Jahren der Lindenauer Kindergarten. Das Abholen am 17.09.26 vom Feld war erneut ein Höhepunkt für die Kinder mit ihren Erziehern. Mit Freude füllten sie ihren Bollerwagen mit den in Größe und Farben sehr unterschiedlichen Früchten des Herbstes.

Im Gespräch an der Parzelle nahe der Kirche staunten die Kinder, dass aus so kleinen Kernen im Laufe des Sommers so große Kürbisse und auch so hübsche kleine Zierkürbisse wachsen.

Über die hier noch anderen geernteten Früchte wie Kartoffeln, Rote Beete, Zwiebeln und sogar Pfirsiche, wussten die Kinder bestens Bescheid. Erklärt wurde ihnen, dass die hier stehenden Sonnenblumen wichtige Pflanzen für Insekten und Vögel sind. Bevor sich die Truppe mit gefülltem Wagen auf den Nachhauseweg machte, sangen sie ein Lied vom „Großen runden Kürbis“.

Aus den Speisekürbissen wird in den nächsten Tagen leckere Marmelade gekocht und die Zierkürbisse sorgen für Farben des Herbstes in der

Einrichtung. In Dankbarkeit für das Gewachsene werden allerorts Erntefeste gefeiert, so auch in der Lindenau „Krümelkiste“.

Rudolf Kupfer



## Sportlerheim – Bautagebuch

Der Bau des neuen Sportlerheimes des SV Blau-Weiß Lindenau ist auf der Zielgeraden eingebogen und zeigt sich von außen schon im festlichen Gewand.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer für den leidenschaftlichen und unermüdlichen Einsatz und an die vielen Unterstützer des Projektes „Wir bauen Zukunft - Begegnungsstätte Sportlerheim“

Der Vorstand des  
SV Blau-Weiß Lindenau e.V.

### Termine Amtsblatt

| Monat    | Redaktionsschluss | Erscheinungstermin |
|----------|-------------------|--------------------|
| November | 21.10.2026        | 07.11.2026         |
| Dezember | 01.12.2026        | 19.12.2026         |

## Kroppen




## Erntedankfest

### 3. und 4. 10. 2026

#### PROGRAMM

**Samstag**

15.00 Uhr **Fußball - Punktspiel**  
SG Kroppen - SpG Tettau/Frauendorf  
Lauchhammer II

ab 18.00 Uhr **Schlachtfest und Tanzabend**  
im beheizten Festzelt

**Sonntag**

13.00 Uhr **Festumzug**  
mit dem Ortrander Spielmannszug

ab 14.30 Uhr **Unterhaltungsprogramm**  
auf der Parkbühne mit der Funkengarde  
den Dance Girls aus Ortrand und  
**Remmi von Demmi**  
(ehem. Mitglied des Schauorchesters Ungelenk)

**Spiel und Spaß auf den Festwiesen**

**KROPPEN**



## Tschukotka

Richard Löwenherz

Die Reiseshow zum Buch

**MIT BIKE UND BOOT ZUR BERINGSEE**

**Am 10.10. um 17 Uhr**  
**in Kroppen, Kirchgemeindehaus**

**Eintritt auf Spendenbasis!**  
Ein kleiner Imbiss wird während und nach der Veranstaltung angeboten.

## 51.Deutsche

### Barnevelder & Zwerg-Barnevelderschau

Herman-Huß-Gedächtnisschau



**Werbeschau**

Kleintierzüchterverein  
Tettau & Umgeb. e.V.

**Tettau - Vereinsheim**

### 3.- 4. Oktober 2026

03.10. 2026 14.00 - 18.00 Uhr  
04.10. 2026 9.00 - 13.00 Uhr

Für leibliche Wohl ist gesorgt-Landfleischerei Bennewitz Tettau  
Es lädt ein KTZ Verein Tettau u. Umgebung e.V. [www.ktzv-tettau.de](http://www.ktzv-tettau.de)

## Tettau



## 51. Deutschen Barnevelder- und Zwerg-Barnevelderschau

Liebe Bürger des Amtes Ortrand, Kleintierliebhaber und Zuchtfreunde, wir, der Kleintierzüchterverein Tettau und Umgebung e.V., laden Euch alle recht herzlich zur 51. Deutschen Barnevelder- und Zwerg-Barnevelderschau vom **3. bis 4. Oktober 2026** nach Tettau ins Vereinsheim ein. Es ist eine Sonderschau, wo Züchter(-in) aus ganz Deutschland bei uns ausstellen. Erwartet werden 753 Tiere, wovon 254 Große Hühner und 499 Zwerghühner von 86 Ausstellern, davon 9 Jugendzüchter zu sehen sind. Die große Barnevelder Hühner gibt es in 7 und bei den Zwerghühnern 8 Farbenschlüge. 15 Preisrichter bewerten die Tiere. Diese Schau findet jedes Jahr wo anders in Deutschland statt. Durch einige gute Empfehlungen anderen Züchtern, wurden wir für diese Sonderschau vorgeschlagen. Es freut uns sehr diese Schau durchzuführen zu können. Wir als Verein werden auch eine kleine Werbeschau von unseren Tieren, die wir züchten, mit ausstellen, mit Infomaterial dazu. Für Essen und Trinken ist wie immer bestens gesorgt, sowie Kaffee und Kuchen. Öffnungszeiten sind am Samstag, dem 3. Oktober 2026 von 14.00 bis 18.00 Uhr und den Sonntag, den 4. Oktober 2026 von 9.00 bis 13.00 Uhr. **EINTRITT FREI!** Wir würden uns freuen Sie begrüßen zu dürfen.

Gut Zucht  
Veit Rentsch  
Vereinsvorsitzender

## WALPURGIS NUSSGARTEN

Ein wunderschöner Nachmittag voller Begegnungen

Danksagung zum Nussgartenfest am 6. September 2026



Gemeinsam den Nussgarten erleben – und gemeinsam feiern.



Nusschätzspiel – Spannung bis zur Auflösung

Ein herzliches Dankeschön!

Am Sonntag, dem 6. September 2026, öffnete der Walpurgis Nussgarten seine Tore zu einem besonderen Nachmittag. Unter dem Motto „Gemeinsam den Nussgarten erleben!“ waren zahlreiche Besucherinnen und Besucher zu Gast und genossen die besondere Atmosphäre unseres Naturgartens.

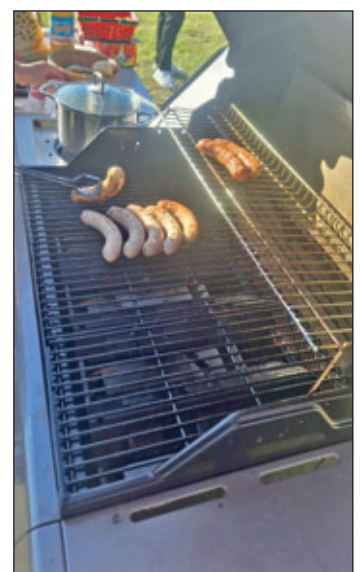
Bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen blieb viel Zeit für gemütliche Gespräche und schöne Begegnungen. Bei den Nussgartenführungen konnten Interessierte Wissenswertes über verschiedene Nussbäume, ihre Sorten, die Nüsse und die Entstehung unseres Nussgartens erfahren.

Auch für Spiel und Spaß war gesorgt: Wikingerschach, Dosenwerfen und das Nusschätzspiel sorgten für Unterhaltung bei Groß und Klein. Für das leibliche Wohl gab es außerdem Leckeres vom Grill sowie erfrischende Getränke.

**Danke an unsere Gäste und Helferinnen und Helfer**

Der Walpurgis Nussgarten e.V. bedankt sich von Herzen bei allen Gästen, die diesen Nachmittag mit ihrer guten Laune, ihren interessierten Fragen und den vielen netten Gesprächen zu etwas Besonderem gemacht haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, die mit viel Zeit, Engagement und Herzblut bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützt haben. Ohne diesen großartigen Einsatz wäre ein solches Fest nicht möglich.



Leckeres vom Grill

**„Gemeinsam haben wir einen wunderschönen Tag erlebt – voller Natur, Begegnungen und Genuss.“**

*Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Walpurgis Nussgarten!*

Tettauer

**Schlachtfest 2026**

Es laden ein:

**Landfleischerei**  
 Dirk Bennewitz  
 Lindenberg Straße 16  
 01644 Tettau  
 Tel. & Fax: 035 74 / 76 02 13  
 E-Mail: 03773 4374207

im **Spartenheimer** in **Tettau**

**12:00 Uhr | Wellfleisch & Eisbein**

**13:45 Uhr | Schalmeienorchester**

**14:30 Uhr | Kaffee & Plinse**

**16:00 Uhr | Schlachteplatte, Grützwurst, Wurstbrühe**

**16:00 Uhr | Schwarzheider Blasmusikanten**

**20:00 Uhr | Ende**

Einlass ist ab 11.30 Uhr und wie immer ist der Eintritt frei !

## Schlachtfest

Am 17.10.2026 riecht es wieder deftig nach Eisbein, Grützwurst und Co. Denn die Landfleischerei Dirk Bennewitz und das Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V. laden erneut zum traditionellen Schlachtfest in beheizte Halle des Spartenheims Tettau ein. Es heißt also wieder schlemmen, trinken und tanzen.

Ab 12:00 Uhr können Sie Eisbein und Wellfleisch der Landfleischerei Dirk Bennewitz genießen. Zum Kaffee gibt es wieder leckere Buttermilchplinsen. Ab 16:00 Uhr gibt es heiße Wurstbrühe und Grützwurst frisch aus dem Kessel sowie deftige Schlachteplatten – natürlich gern auch zum Mitnehmen. Für warme und kalte Getränke ist natürlich gesorgt.

Zum Rahmenprogramm gehören selbstverständlich das traditionelle Federn schleißeln, Wolle spinnen, Körbe flechten und Spinnrad drehen. Wer möchte kann sich die alten bäuerlichen Bräuche gern einmal von den Tettauer Frauen und Männer zeigen lassen und lernen wie früher auf dem Land gearbeitet wurde.

An musikalischer Unterhaltung soll es nicht mangeln, so spielen um 13:45 Uhr das Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V. sowie ab 16:00 Uhr die Schwarzheider Blasmusikanten. Die Durchfahrt zum Spartenheim wird an diesem Tag gewährleistet sein. Veranstaltungsende ist 20:00 Uhr.

**80 JAHRE TSG TETTAU E.V.**

**SPORTFEST**

**02. & 04. OKTOBER 2026**

Freitag, den 02.10.  
17:00 Uhr Festveranstaltung  
(geschlossene Veranstaltung)  
ab 21:00 Uhr Tanz in den Feiertag mit DJ Goldi

Sonntag, den 04.10. **Sport & Familientag**  
11:00 Uhr Nachwuchsfußball F-Jugend  
14:00 Uhr Nachwuchsfußball C-Jugend  
14:00 Uhr Auftritt Schalmeienorchester  
Tettau/Frauendorf im Festzelt  
15:00 Uhr Auftritt Tettauer Tanzmäuse  
15:30 Uhr Modenschau mit Kaffee und Kuchen  
17:00 Uhr musikalischer Ausklang

Am Sonntag Familientag mit Tombola  
& großer Kinder Ninjaparcour + Kinderkarussell

**EINTRITT FREI**

**KÜHLE GETRÄNKE | LECKERES ESSEN**

QR-Code

TSG Tettau e.V.  
Am Sportplatz 2  
91945 Tettau

Weitere Infos:  
www.tsg-tettau.de

Anderungen vorbehalten.

*Vögel verbinden Menschen*

**DREI VERBÄNDE**  
**AZ · VZE · DKB**  
**EINE LEIDENSCHAFT**  
*Gemeinsam für die Vogelzucht*

**LANDESMEISTERSCHAFT**  
**BERLIN-BRANDENBURG 2026**

**24.10. – 25.10.2026**  
**TETTAU**

Veranstaltungsort:  
Spartenheimweg 1  
01945 Tettau  
Wird von allen Ortsteingängen ausgerollt.

Öffnungszeiten:  
Samstag 09:00 – 18:00 Uhr  
Sonntag 09:00 – 17:00 Uhr

Siegerehrung:  
Sonntag  
14:00 Uhr

Große Rahmenschau  
mit vielen attraktiven  
Vogelarten

ZÜCHTEN | BEWERTEN | AUSTAUSCHEN | FREUNDE TREFFEN

*Tradition Zukunft Gemeinschaft*

## Frauendorf



### 35 Jahre Seniorencлуб Frauendorf e.V. – Festveranstaltung

Am Freitag, dem 18. September 2026 war Grund zum Feiern, denn unser Seniorencлуб Frauendorf e.V. wurde 35.

Aus Anlass dieses Jubiläums trafen sich um 15 Uhr im Haus 55 Mitglieder des Vereins und Gäste zum gemeinsamen Kaffeetrinken mit leckerem Kuchen von unserer Bäckerei Günther. Anschließend erfreuten uns 15 Kinder der Kita Spatzennest mit einem wundervollen Programm, an dessen Ende die kleinen Künstler sich vorstellten und den anwesenden SeniorInnen ein kleines Geschenk (Glückswürmchen) überreichten. Kleine Meerjungfrauen der Kindertanzgruppe vom Karnevalsclub Ruhland entführten uns ins Wasser und zeigten mehrere kurze Tänze. Für beide Programme gab es viel Applaus und eine rote Brause für jedes Kind.

Den 2. Teil der Festveranstaltung eröffnete die Vorstandsvorsitzende des Seniorencclubs Frau Dr. Lieback mit einer zum Teil sehr emotionalen Festrede, in der über die Ursachen der Gründung, die 10 Personen der ersten Stunde, die Entwicklung, die Ziele und Wünsche des Vereins berichtet wurde. An alle Anwesenden und Helfer übergab der Vorstand des Seniorencclubs kleine Präsentе.

Danach gab es eine wahre Gratulationskur - Bürgermeister, Amtsdirektor, Seniorenbeauftragter des Kreises und des Amtes, Vertreter von Vereinen und Einrichtungen Frauendorfs fanden sehr anerkennende Worte und überreichten Schecks, Gutscheine und Geschenke. Die Seniorencclubmitglieder applaudierten als Dank.

Gemeinsam wurde das Frauendorflied gesungen, begleitet von Jörg Trentzsch auf seiner Trompete. Wir danken für die musikalische Begleitung der gesamten Veranstaltung. Dass die richtige Musik ausgewählt wurde, bewiesen auch einige Tanzpaare. Zum Abschluss der wunderschönen Feier gab es noch ein sehr schmackhaftes Abendessen.

Wir danken allen Helfern, insbesondere denen vom Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V., die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Der Vorstand des Seniorencclubs Frauendorf e.V.



## Saisonauftakt der Kegler der SG Frauendorf 1921

Anfang September 2026 begann die neue Spielserie 2026 / 2027. Erstes Highlight war die brandenburgische Landesmeisterschaft der Jüngsten, der u10- Spieler, in Senftenberg. Dabei konnte Moritz Stahr den 2. Platz bei den Jungen gewinnen. (Der in der Tabelle Zweitplatzierte Spieler wurde Berliner Landesmeister.) Vom Präsidenten des brandenburgischen Kegelverbandes SKVB erhielt Moritz dann die Silbermedaille. Sein erster großer Erfolg und dafür möchten wir ihm auch herzlich gratulieren. Seit bereits 2 Jahren steht er im regelmäßigen Training bei seinem Übungsleiter Andreas Muschter und möchte natürlich auch in Zukunft weitere Erfolge feiern. Moritz kommt aus einer großen

| 5. September 2026 |         |                 |            |                    |       |        |      |     |  |
|-------------------|---------|-----------------|------------|--------------------|-------|--------|------|-----|--|
| Zeit              | St. Nr. | Vorname Name    | Geb.-dat.  | Verein             | Werte | Gesamt | Pkt. | Pl. |  |
| 10:30 Uhr         | 4       | Perleke, Lukas  | 15.08.2016 | SG Frauendorf 1921 | 300   | 300    | 11   | 1   |  |
| 11:30 Uhr         | 5       | Maas, Schwan    | 18.03.2016 | SG Senftenberg     | 300   | 300    | 12   | 2   |  |
| 11:30 Uhr         | 1       | Heinrich, Janik | 21.07.2016 | SG Senftenberg     | 300   | 300    | 13   | 3   |  |
| 12:30 Uhr         | 6       | Freund, Jan     | 12.08.2016 | SG Senftenberg     | 300   | 300    | 14   | 4   |  |
| 13:30 Uhr         | 1       | Mohr, Schwan    | 12.08.2016 | SG Senftenberg     | 300   | 300    | 15   | 5   |  |
| 13:30 Uhr         | 2       | Maas, Schwan    | 18.03.2016 | SG Senftenberg     | 300   | 300    | 16   | 6   |  |



Keglerfamilie und ist bereits die vierte Keglergeneration der Frauendorfer Familie Stahr. Sein Opa Konrad begann, mit dem Bau der Frauendorfer Kegelbahn 1969, mit diesem Sport. Fortgeführt wurde die Familientradition von Opa Ulf und Papa Patrick. Nun will Moritz in die Fußstapfen seiner Familie treten und vielleicht spielt er ja auch noch mit Papa Patrick in einer Mannschaft.

Es geht weiter mit der Jugend in Frauendorf, dank der Trainer, die sich seit ca. 30 Jahren aktiv, Woche für Woche, mit den Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und sie ausbilden. So konnten bereits viele Medaillen im Land und auch bei deutschen Meisterschaften errungen werden. Einige Spieler gingen auch zur Bundes- und Verbandsliga. Seit dieser Saison kegeln aber wieder alle bei uns in Frauendorf mit.



Auch die ersten Spiele in den Ligen haben mittlerweile begonnen. Nach dem unglücklichen Abstieg der ersten Mannschaft aus der höchsten brandenburgischen Spielklasse, der Verbandsliga, gab es im Startspiel zuhause gegen Kleeblatt Berlin II in der Landesliga einen 6:2- Erfolg. In Schipkau wurde mit 5:3 gewonnen. Unsere zweite Mannschaft spielt in dieser Saison als Aufsteiger in der Landesklasse Staffel Süd und konnte ihr Premierspiel in Uebigau mit 6:2 gewinnen. In der Kreisliga OSL startete die 3. Mannschaft, ebenfalls als Aufsteiger, mit einem 5:1- Heimsieg gegen Arnsdorf II. Die u14- Jugendmannschaft möchte in dieser Spielserie auf jeden Fall ihren Vize- Kreismeistertitel verteidigen und blickt natürlich auch mit einem Auge auf den Kreismeistertitel. Lukas Plöttner, mit der Kreiswahl OSL im Sommer noch Deutscher Vizemannschaftsmeister in München geworden, verstärkt in diesem Jahr die zweite Männermannschaft. Dafür noch herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg.

**Derzeit kegeln in Frauendorf 8 Kinder in der Jugendmannschaft. Auch an dieser Stelle möchten wir interessierte Kinder und Jugendliche aus dem Amtsbereich aufrufen: „Kommt kegeln“. Wir bieten eine gute, tolle und interessante Freizeitbeschäftigung und die Möglichkeiten vieler schöner Sport- und Freizeitbeschäftigungen. Also, liebe Kinder und Eltern kommt vorbei und macht mit. Trainingszeit ist immer donnerstags ab 16.00 Uhr auf der Kegelbahn in Frauendorf auf der linken Seite vor der Feuerwehr. Anfragen auch telefonisch über 0171 5639836.**

Nur mit stetiger Nachwuchsarbeit ist eine erfolgreiche Fortsetzung der Kegeltradition in Frauendorf möglich. Deshalb würden wir uns über eure Unterstützung freuen, denn auch in der nächsten Zeit möchten wir versuchen, unseren Sport in unserer Heimat aktiv und stabil weiter zu entwickeln. Dafür braucht es viele tatkräftige Hände und natürlich auch Unterstützer aus der Wirtschaft.



## Aufsteiger zur Landesklasse 2025/2026: SG Frauendorf II



Spielserie 2025/2026: SG Frauendorf II und SG Frauendorf III - Spielserie 2026/2027: SG Frauendorf II

Schwierigste Aufgabe wird die Förderung einer neuen Vierbahn-Kegelanlage am Frauendorfer Sportplatz. Derzeit stehen unsere 1. und 2. Mannschaft im Landesspielbetrieb und müssen deshalb auf einer solchen Anlage spielen. Deshalb finden Training und Punktspiele in Plessa statt, denn hier gibt es nur eine Zweibahnanlage, die nur für den Kreis-Spielbetrieb zugelassen ist. Gemeinsam mit unseren Gemeindevertretern und weiteren Vereinen des Dorfes suchen wir nach möglichen Lösungen, um für alle Beteiligten vorteilhaftere Bedingungen zu schaffen, die das Vereinsleben in der Gemeinde ausbauen und verbessern könnten. **Hier würden wir uns auch über Ideen, Hilfe und natürlich finanzielle Unterstützung riesig freuen. Wer helfen kann und möchte, bitte vorbeischaun oder telefonisch melden unter 0171 5639836. Wir freuen uns über eure Unterstützung.**

Mit Vize-Landesmeistertitel unseres jüngsten Keglers Moritz hat die neue Saison begonnen und wir hoffen, dass alle knapp 40 aktiven Spieler und Teams diesen Schwung nutzen können, für eine tolle und erfolgreiche Spielserie 2026/2027. „Gut Holz“ und viel Erfolg.



Unsere 1. Mannschaft nach dem letzten Verbandsligaspiel der vergangenen Saison mit einem Sieg gegen Vize-Landesmeister SV Senftenberg



**Bauernmarkt  
in Frauendorf / OL**  
**Samstag, 10. Oktober**  
**Beginn 10:00 Uhr**  
Ihre Einkaufsmöglichkeit  
für Produkte und Angebote aus  
unserer Region  
**Frauendorfer Landbier**  
**Buchweizenplinse**  
**Frauendorfer Wein**

---

Montag, 12.10.2026 ab 10:00 Uhr Haus 55  
Kirmesfrühschoppen

---

Es lädt ein der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V.

## Herbst-Bauernmarkt in Frauendorf

Am **Samstag, dem 10. Oktober 2026**, lädt der Traditionsverein Frauendorf 1998 e. V. wieder herzlich zum beliebten Herbst-Bauernmarkt in Frauendorf/OL ein. Los geht es ab 10:00 Uhr.

Die Besucher erwartet eine vielfältige Auswahl an regionalen Produkten, Spezialitäten und Angeboten. Der Herbst-Bauernmarkt ist eine schöne Gelegenheit, in gemütlicher Atmosphäre über den Markt zu schlendern, einzukaufen, zu genießen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Natürlich dürfen auch unsere Frauendorfer Spezialitäten nicht fehlen: Freuen Sie sich auf Frauendorfer Landbier, frisch zubereitete Buchweizenplinse und Frauendorfer Wein.

Ob aus Frauendorf oder aus der Umgebung – alle Gäste sind herzlich willkommen!

Kommen Sie vorbei und verbringen Sie ein paar schöne herbstliche Stunden bei uns.

*Der Traditionsverein Frauendorf 1998 e. V. freut sich auf Ihren Besuch!*

## Baustellen-Updates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen

### Ortrand, Kamenzer Straße

Die Arbeiten der Baustelle dauern weiterhin an.



### Verkehrsraum-einschränkung in der Gemeinde Tettau, Dorfstraße

Aufgrund der geplanten Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Dorfstraße kommt es zu Änderungen in der Verkehrsführung.

Zeitraum: 24.08.2026 bis 31.12.2026

Die Umleitung wird entsprechend ausgeschildert. Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich, soweit es der Bauablauf zulässt.



### Informationen zum Baufortschritt in der Ortsdurchfahrt Großkmehlen

Die Bauarbeiten an der Landesstraße L 59 in der Ortsdurchfahrt Großkmehlen schreiten weiter voran. Derzeit erfolgen die Umverlegung der Gasleitung sowie die Herstellung der Gashaushaltsanschlüsse. Im Anschluss wird die Fahrbahn weiter ausgebaut. Gleichzeitig werden der einseitige Gehweg sowie die Ortseingangsinsel aus Richtung Großthiemig hergestellt. Ab Mitte Oktober 2026 sind zudem die vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen geplant. Die Fertigstellung der wesentlichen Bauleistungen ist bis Ende Dezember 2026 vorgesehen. Der Einbau der Asphaltdeckschicht ist dabei witterungsabhängig. Einzelne Restarbeiten, insbesondere die endgültige Fahrbahnmarkierung, werden 2027 ausgeführt.

Die Ortsdurchfahrt bleibt während der Bauarbeiten für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die bestehende überörtliche Umleitung bleibt weiterhin bestehen.



### Kroppen und Frauwalde, Beginn des Glasfaserausbau

Seit dem 09.09.2026 laufen die Arbeiten zum Glasfaserausbau in Kroppen und Frauwalde. Die Baumaßnahmen sind damit bereits seit ca. einem Monat in Umsetzung. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich bis Ende November 2026 andauern.





Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,  
Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,  
Tel. 01715639836, Email: [senioren@amt-ortrand.de](mailto:senioren@amt-ortrand.de)

### Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Oktober 2026

(Änderungen sind möglich,)



#### Seniorenclub Ortrand

|                  |                       |                                                |
|------------------|-----------------------|------------------------------------------------|
| Jeden Montag     | 09.30 Uhr - 10.30 Uhr | Seniorensport                                  |
| Jeden Dienstag   | 13.30 Uhr - 16.00 Uhr | Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit |
| Jeden Mittwoch   | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr | Clubnachmittag                                 |
| Jeden Donnerstag | 15.00 Uhr - 16.00 Uhr | Seniorensport                                  |

Höhepunkte: Mittwoch, 07.10.2026, 13.30 Uhr - Tag der offenen Tür in der Arche Noah  
Freitag, 09.10.2026, 16.00 Uhr - Herbst-Fest der Kita Regenbogen  
Donnerstag, 15.10.2026 - Clubfahrt  
Mittwoch, 28.10.2026, 13.00 Uhr -  
Kaffeeahrt nach Rietschen zum Erlichthof

Wir sind Dienstag / Mittwoch  
von 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.

Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde  
Verstärkung. Bitte bei Interesse einmal dienstags in  
unseren Club vorbeischaun.



#### Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde

Freitag, 16.10.2026, 14.00 Uhr - Weinfest im Dorfkrug Frauwalde

#### Seniorenclub Kleinkmehlen

Donnerstag, 22.10.2026, 14.00 Uhr - Senioren-Nachmittag  
im Schloss, Besuch der Verkehrswacht



#### Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 14.10.2026, 15:00 Uhr -  
Spielnachmittag im Torhaus Lindenau



#### Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 14.10.2026, 14.00 Uhr -  
Spielnachmittag in der Tagespflege



#### Seniorenclub Frauendorf

Montag, 12.10.2026, 11.30 Uhr -  
Kirmesfrühschoppen mit Eisbeinessen im Haus 55



Seniorenclub Tettau im Oktober keine Veranstaltung

### Wunderschöner Ausflug nach Alt Zauche

27.08.2026

Wir waren mit dem Busunternehmen Wünsche  
am 27.08.2026 mit 41 Personen  
des Seniorenclubs Großmehlen/Frauwalde  
und einigen Gästen in Alt Zauche:

- Mittagessen  
in der Gaststätte Bukoltza
- Kaffee/Kuchen  
in der Gaststätte Bukoltza

Besuch zum  
2 1/2 Stunden  
Kahlfahrt  
durch den  
Nahpark

(Sehr ruhig, viel Natur und interessante Erklärungen durch die beiden Führer!)

Es hat allen sehr gut gefallen!

### Tschukotka

Die Abenteuer  
zum Boot  
MIT MIKE UND BOOT  
ZUR BERINGSEE

Am 10.10. um 17 Uhr  
in Kroppen, Kirchgemeindehaus

Eintritt auf Spendenbasis!  
Ein kleiner Imbiss wird während und  
nach der Veranstaltung angeboten.

### Lust interessantes über Ortrand und Umgebung zu erfahren?

Wir laden Sie ein die Stadt Ortrand mit der Bahn  
zu erkunden und gleichzeitig den interessanten  
Geschichten vom Nachtwächter zu lauschen

#### Ortrander-Kultur-Express

Kleine Runde 15,00 € pro Person  
Große Runde 25,00 € pro Person

- 22 gewässerte Skulpturen
- Markt für Jung und Alt,
- Leuchtschermontage,
- Partybeleuchtung, Marionetten
- Individuelle Touren
- Kleine Getränkeauswahl



#### Führungen durch die kleine Stadt Ortrand als Nachtwächter mit Günter Bodack

- eine Gruppe von 12 bis 20 Teilnehmer
- Kleine Runde 1,5 bis 2,0 h
- Große Runde 2,5 bis 3,0 h
- Rundgänge am Tage und in der Nacht
- Wahre Geschichten mit ausgerechneten  
Hintergrund



Ortrander  
Kultur  
Bahnhof

Reservieren Sie!  
Telefon 03675-55800  
[www.ortrander-kulturbahnhof.de](http://www.ortrander-kulturbahnhof.de)  
Email [info@ortrander-kulturbahnhof.de](mailto:info@ortrander-kulturbahnhof.de)

## Woche der Gesundheit und Pflege 2026

07.10.2026, 14.00 Uhr im Pflegeheim Arche Noah Ortrand  
mit Vorträgen und Info-Ständen - seien Sie herzlich Willkommen

## Sonstiges

## Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2027 ist erschienen.



Der Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2027 ist fertiggestellt. Er ist im 31. Jahrgang für 13,00 Euro in der Großenhain-Information des Rathauses, im Museum Alte Lateinschule, der Buchhandlung Thalia und im Presseshop Riedel erhältlich. Das Kalendarium zeigt die früher an Großenhain angrenzenden drei Gemeinden Großraschütz, Kleinraschütz und Kleinhienitz in Auszügen zweier Meßtischblätter von 1912. Nach dem jeweiligen Auszug

folgen drei alte Postkarten mit Dorfansichten, welche aus der Sammlung von Hartmut Jannasch stammen.

Der Heimatkalender enthält diesmal Beiträge mit Bezug zum Altgebiet Großenhain, Frauenhain, Görzig, Großraschütz, Kleinraschütz, Merschwitz, Mülbitz, Naundorf, Niegeroda, Nünchritz, Raden, Riesa, Reinersdorf, Skassa, Strießen, Walda und Zabeltitz.

Ein Schwerpunkt liegt in vier Beiträgen und einem Bildteil zu dem Ortsteil Kalkreuth der heutigen Gemeinde Ebersbach, der vom 29. bis 31. August 2025 seine 800-Jahr-Feier beging.

Dem Verein Heimatfreunde der Großenhainer Pflege e.V. als Herausgeber ist wieder ein interessantes, reich bebildertes Jahrbuch mit breitem Themenkreis gelungen. Die Gewinnung neuer Leser und vor allem Autoren ist ausdrücklich bezweckt. Insofern sind heimatkundliche Beiträge für den nächsten Heimatkalender 2028 sehr willkommen.

## 2-Raum-Wohnung in Ortrand ab 01.02.2027 zu vermieten

In Ortrand, Bahnhofstraße 39, steht ab 01.02.2027 eine 2-Raum-Wohnung zur Anmietung zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter Tel.: 0157-31621855

Manolis Langer

Anzeige(n)

## Sprechzeiten der Bürgermeister

### ■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand



Herr Maik Bethke  
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter  
Telefon: 035755/60411 oder 60412

### ■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großmehlen



Herr Dietmar Bruntsch  
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
oder telefonischer Terminabsprache unter  
Telefon: 0171/4708482

### ■ Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenau



Frau Anke Boeltzig  
jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

### ■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen



Herr Reiner Krämer  
nach telefonischer Terminabsprache unter  
Telefon: 0152/26252313

### ■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau



Herr Joachim Nitzsche  
jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr

### ■ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf



Herr Mirko Friedrich  
nach persönlicher Vereinbarung

## Fundsachen

Liebe Einwohner!

**Sie haben etwas verloren – oder etwas gefunden?**

Dann melden Sie sich im Amt Ortrand bei Frau Lesche!

Wer etwas findet, kann die Fundsache ganz einfach bei Frau Lesche abgeben oder zusenden.

Wer etwas vermisst, ruft am besten bei uns an – vielleicht liegt Ihr Eigentum ja schon hier!

Tel.: 035755-605 217/ k.lesche@amt-ortrand.de

Vielen Dank!

## Gräbersegnungen 2026

### Samstag, 31. Oktober

|           |                                                                                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 13.30 Uhr | Großthiemig                                                                     |
| 14.00 Uhr | Großkmehlen                                                                     |
| 14.30 Uhr | Kleinkmehlen                                                                    |
| 15.00 Uhr | Burkersdorf                                                                     |
| 15.30 Uhr | Ortrand (Friedhof an der Jakobus- Kirche)                                       |
| 16.30 Uhr | Vorabendmesse (zum Hochfest Allerheiligen)<br>im Gemeindehaus, Bahnhofstraße 30 |

## Nachrufe



### Nachruf

Wir nehmen Abschied von

### Günter Breitfeld

Günter Breitfeld prägte unseren Spielmannszug über Jahrzehnte.

Mit großer Trauer und tiefem Bedauern nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied und Ehrenmitglied Günter Breitfeld, der im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Seit 1986 war Günter unserem Verein

eng verbunden. Über viele Jahrzehnte übernahm er mit großer Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein das Amt des Schatzmeisters und leistete damit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und das Bestehen unseres Vereins.

Doch Günter war vor allem auch ein aktiver Teil unseres Musikzuges. Bereits beim ersten Auftritt nach der Wiedegründung des Spielmannszuges Ortrand im Rahmen der 750-Jahr-Feier war er dabei. Bei unzähligen Auftritten spielte er das Becken und wurde so über Jahrzehnte zu einem festen und unverwechselbaren Teil unseres Klangbildes. Neben den Auftritten fand er immer wieder Zeit, unzählige Fotos vom Vereinsleben zu machen. Er wurde damit zu einem wichtigen Chronisten unseres Spielmannszuges.

Ob bei Auftritten, Festen oder Veranstaltungen – auf Günter war Verlass. Seine Treue, sein Engagement und seine Verbundenheit mit unserem Verein waren etwas ganz Besonderes.

Für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement wurde Günter 2016 mit der Ehrennadel des Landessportbundes Brandenburg in Silber ausgezeichnet. Im Jahr 2020 ernannte ihn unser Verein zum Ehrenmitglied und würdigte damit sein jahrzehntelanges, verdienstvolles Wirken.

Mit Günter verlieren wir einen Menschen, der unseren Verein und unseren Spielmannszug über Jahrzehnte begleitet, mitgestaltet und gelebt hat. Er hat Vereinsgeschichte mitgeschrieben und viele Generationen unseres Spielmannszuges miterlebt.

Wir werden uns an die zahlreichen gemeinsamen Auftritte, die vielen Begegnungen und die schönen Erlebnisse mit Günter erinnern. Sein Platz in unseren Reihen wird fehlen.

Wir sind dankbar für die vielen gemeinsamen Jahre, für seine Treue, für seine Ruhe und seine tiefe Zufriedenheit, die er immer ausstrahlte.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Wir wünschen ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Trost.

Wir werden Günter Breitfeld stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Ruhe in Frieden, lieber Günti.

*Spielmannszug Ortrand e.V., 02.10.2026*

Anzeige(n)

Veranstaltungen 2026

Oktober

- 03.10.2026

Kroppen – Schlachtefest


- 03.10.2026

Tettau – Oktoberfest


- 03.10.2026

Ortrand – Drachenfest


- 03.10.2026

Lindenau – 8. Motorenabstellen


- 04.10.2026

Kroppen – Erntedankfest
- 07.10.2026

Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung  
Ort: Schulungsraum der Feuerwehr
- 10.10.2026

Tettau – Herbstfest
- 10.10.2026

Frauendorf  
43. Bauernmarkt mit Traktortreffen


- 12.10.2026

Frauendorf – Frühschoppen zur Kirmes

- 17.10.2026

Tettau – Schlachtefest


- 17.10.2026

Ortrand  
Thunder Road (Bruce Springsteen Abend)
- 24.-25.10.2026

Tettau- Ziergeflügelschau
- 24.-25.10.2026

Ortrand – Kleintierausstellung
- 30.10.2026

Lindenau- Halloween


- 31.10.2026

Tettau – Reformationsparty
- 31.10.2026

Ortrand – Reformationsfest


- 31.10.2026

Ortrand – Dobré Ráno Blues Band



November

- 07.11.2026

Ortrand– Monokel Kraftblues
- 07.11.2026

- Ortrand – Burkersdorfer Kirmes
- 08.11.2026

Ortrand – Frühschoppen
- 14.11.2026

Ortrand – Melanie Hammer Band
21. bis 22.11.2026

Tettau – Kreisschau Rassegeflügel
- 26.11.2026

Ortrand – Tag der Stadtgeschichte
- 28.11.2026

Großkmehlen– Schlossweihnacht
- 28.11.2026

Kroppen – Märchenmarkt
- 28.11.2026

Tettau – Weihnachtsmarkt
- 28.11.2026

Ortrand – Just Brill Unplugged
- 29.11.2026

Lindenau – Weihnachtsmarkt